

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1651

KR.Nr. VA 0098/2020 (DDI)

Volksauftrag Standesinitiative «Cannabis-Legalisierung» Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative zu unterbreiten, welche folgende Forderung an den Bundesgesetzgeber zum Inhalt hat: Der Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis soll legalisiert und analog zur geltenden gesetzlichen Regelung zu alkoholischen Getränken reguliert werden.

2. Begründung (Vorstosstext)

Cannabis besitzt sowohl im Bereich der Landwirtschaft, Forschung, Industrie und im Bereich der Gesundheit grosses Potential. Durch die aktuell restriktive gesetzliche Regelung wird ein grosser Teil dieses Potentials unnötig verspielt. Wir fordern daher einen liberaleren Umgang mit dem Anbau, Handel, Besitz, Konsum und der Abgabe aller Cannabis-Produkte.

Das grundsätzliche Cannabis-Verbot in der Schweiz verhindert gezielte und proaktive Präventionsarbeit und fördert einen ausgeprägten Schwarzmarkt. Mit einem liberalen, aber dennoch analog zum Alkohol regulierten Umgang mit Cannabis können der Schwarzmarkt bis auf ein erträgliches Minimum reduziert, die abgegebenen Stoffe fundierter Kontrolle unterstellt und auf die verkauften Produkte entsprechende Abgaben erhoben werden, welche dem Gesundheitswesen zugutekommen können. Durch die Legalisierung und Enttabuisierung verschliesst der Staat nicht mehr unnötig die Augen vor dem bestehenden grossen Nutzen und Potential der Cannabis-Pflanze und es wird ein Mehrwert für den Konsumenten, die Forschung, die Landwirtschaft, die Aufklärungs- und Präventionsarbeit geschaffen. Dem Staat fliessen zudem zusätzliche Einnahmen zu, welche im Gesundheitswesen oder in der Präventionsarbeit verwendet werden können.

Dem Schweizer Bürger als vernunftbegabtes Wesen soll die Fähigkeit attestiert werden, die Risiken des Cannabis-Konsums selbst abzuwägen, indem durch eine offene Debatte und eine wirkungsvolle Präventionskampagne über diese Substanz informiert werden kann. Dies wird durch das bestehende Verbot verunmöglicht. Die Abweichung zur Regulierung von alkoholischen Substanzen entbehrt jeglicher vernünftigen Grundlage. Eine Gleichstellung ist daher schon auf Grund der kaum zu unterscheidenden gesundheitlichen Risiken beim Konsum zwingend.

Die teils willkürliche Rechtsanwendung der kantonalen Polizeibehörden, sowie der Blick ins Ausland (z.B. rückläufige Cannabis-Abhängigkeit im Bundesstaat Colorado, USA) zeigen sodann, dass ein generelles Verbot nicht mehr dem heutigen gesellschaftlichen Interesse entspricht. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist deshalb unseres Erachtens mehr als angezeigt.

Mittels Standesinitiative kann der Kanton Solothurn Druck auf den Bundesgesetzgeber ausüben, entsprechende Schritte in Angriff zu nehmen, um die bestehenden Gesetze dem Wandel der Zeit anzupassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Rechtliches zu Cannabis

Wir teilen grundsätzlich die Meinung, dass das bestehende generelle Verbot von Cannabis neu beurteilt werden sollte. Der Konsum von Cannabis mit einem Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von mindestens 1% ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Der Konsum von Cannabis durch erwachsene Personen kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden, der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum ist jedoch nicht strafbar.

3.2 Konsum von Cannabis in der Schweiz

Trotz Verbot konsumieren in der Schweiz rund 200'000 Menschen regelmässig Cannabis mit einem THC-Gehalt von über 1% zu Genusszwecken. Diese Situation wirft mehrere Probleme auf. Sie lässt einen bedeutenden Schwarzmarkt florieren, die Produktequalität unterliegt keiner Kontrolle, die Repressionskosten sind hoch, und es ist schwierig, die Konsumentinnen und Konsumenten mit Präventionsmassnahmen zu erreichen.

3.3 Gesundheitliche Risiken des Konsums von Cannabis

Je nach Häufigkeit und Menge, die konsumiert wird, kann Cannabis die Gesundheit insbesondere von jungen Menschen gefährden. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit ist vor allem problematisch, wenn häufig, viel und über längere Zeit hinweg Cannabis konsumiert wird. In der Schweiz umfasst diese Risikogruppe zwar weniger als 100'000 Personen, diese Menschen haben als Folge des Cannabiskonsums jedoch ein erhöhtes Risiko für psychische, soziale und körperliche Probleme.

3.4 Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für eine Regulierung von Cannabis

Wir sind der Ansicht, dass das bestehende, generelle Verbot von Cannabis durch eine sorgfältig erarbeitete Neuregulierung abgelöst werden sollte. Bevor jedoch Anbau, Handel, Besitz, Konsum und Abgabe von Cannabis neu geregelt werden können, müssen die Auswirkungen einer Aufhebung des Verbots von Cannabis wissenschaftlich abgeklärt werden.

Um zu untersuchen, wie sich ein regulierter Verkauf von Cannabis auf die Konsumentinnen und Konsumenten und auf den illegalen Cannabismarkt in der Stadt Bern auswirkt, hatte die Universität Bern am 10. Mai 2017 beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Ausnahmegewilligung für die Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie beantragt. Das BAG hatte nach dem Eingang des Gesuchs der Universität Bern wohl festgehalten, dass «das gesundheitspolitische Anliegen bestehe, mit solchen Studien neue Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit Cannabis zu erforschen und dass es auch grundsätzlich zu begrüßen sei, neue Regulierungsmodelle wissenschaftlich analysieren zu können», das Gesuch dann aber aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Laut BAG müsste das Betäubungsmittelgesetz zuerst mit einem Experimentierartikel ergänzt werden, damit derartige Studien bewilligt werden könnten.

Fast zwei Jahre später, am 27. Februar 2019, hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft für die gesetzliche Grundlage für Pilotversuche mit Cannabis überwiesen. Im Betäubungsmittelgesetz soll mit Art. 8a eine neue gesetzliche Grundlage für die Durchführung von begrenzten wissenschaftlichen Pilotversuchen geschaffen werden (Experimentierartikel). So sollen Erkenntnisse über die Auswirkungen neuer Regelungen im Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken gewonnen werden. Der Artikel zu den Pilotversuchen sieht vor, dass die Gemeinden wissenschaftliche Studien durchführen können. Damit sollen die Vor- und Nachteile alternativer Regulierungsformen, wie beispielsweise ein regulierter Verkauf in Apotheken, ermittelt werden. Dabei geht es nicht um die Frage, ob Cannabis legal werden soll oder nicht, sondern darum, welche Regelung die öffentliche Gesundheit am wenigsten be-

lastet. Dabei sind zwingend präventivmedizinische Aspekte, insbesondere die Suchtprävention, zu beachten.

Der Nationalrat ist am 10. Dezember 2019 auf die vorgeschlagene Revision des Betäubungsmittelgesetzes eingetreten und hat am 2. Juni 2020 die Vorlage nach Diskussion und Anpassung der Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Studien angenommen. Der Ständerat hat am 9. September 2020 als Zweitrat einer Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes grundsätzlich zugestimmt. Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens hat der Nationalrat am 23. September 2020 dem Antrag der Mehrheit mit 124 zu 73 Stimmen zugestimmt. Die Schlussabstimmungen vom 25. September 2020 haben eine Zustimmung zur Vorlage im Nationalrat (115 zu 81 Stimmen) und im Ständerat (37 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen) ergeben. Die versuchsweise und staatlich kontrollierte Cannabis-Abgabe wird somit in der Schweiz in absehbarer Zeit Tatsache werden.

3.5 Fazit

National- und Ständerat haben im September 2020 im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Betäubungsmittelgesetzes grünes Licht für die versuchsweise und staatlich kontrollierte Cannabis-Abgabe gegeben. Somit können die Vor- und Nachteile alternativer Regulierungsformen untersucht und geeignete Rahmenbedingungen gefunden werden, welche die öffentliche Gesundheit möglichst wenig belasten und welche insbesondere auch der Suchtprävention Rechnung tragen.

Eine Standesinitiative würde aus den oben ausgeführten Gründen eine Legalisierung von Cannabis weder beschleunigen, noch neue Aspekte in den politischen Prozess einbringen. Von liberaleren gesetzlichen Regelungen betreffend Anbau, Handel, Besitz, Konsum und Abgabe von Cannabis sind zudem alle anderen Kantone der Schweiz in ähnlicher Weise betroffen wie der Kanton Solothurn. Die vorgeschlagene Standesinitiative würde deshalb auch kein spezifisch solothurnisches Anliegen adressieren. Sobald die notwendigen Daten aus den seit langem in verschiedenen Kantonen vorbereiteten wissenschaftlichen Pilotstudien vorliegen, ist es Sache des Bundes, schweizweit geltende Vorschriften über den Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis zu erlassen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

4

Departemente (5)

Gesundheitsamt (3)

Aktuariat SOGEKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Philipp Eng, Berthastrasse 6, 4500 Solothurn